Acta ingrossat.

Das Gesuch des Bürgerschützen zu Bärenstein um Genehmigung zu Errichtung einer Bürgerschützen-Compagnie betr.

Leg. zu Stollberg den 3. Dec. 1839.

p.1 Gesuch: Da all hiesige Orte Bürgerschützen-Einrichtung, in Bärenstein aber solche Institut noch nicht besteht wird nur kurze Skizze, etwas nachdem zur Errichtung der öffentl. Sicherheit, zur Verhütung der Ordnung u. Ruhestörungen der Gemeinde-Vorsteher ohnmöglich allein, sondern bei, so lobenswerthen Wunsch d. Einwohner, sich ebenfalls zu vereinigen zu einer Compagnie.

Zu dem Behufe u. Verpflichtung nöthigende Statuten entwurf u. d. gehorsl. Anlage zur gnädigsten Genehmigung überreicht, bitte gehorsamst darauf gnädigst die hohe Behörde zu einer Compagnie zu bestätigen und mit einer Fahne Allerhöchst zu begnadigen.

Da hochdieselbe nicht nur der allgemeine Wohlthäter zu sein scheint, sondern wirklich handle, zu einer u. zu einigen Genehmigung der Bürgerschützen-Gesellschaft noch drücke bei zu bringen, so hoffe nun auf gnädige Berücksichtigung der Gesuchsteller gehorsamst

Bärenstein 18 Juny 1839

L. Gerb Meinhold	11
Gerhard Benn. Pohlenz	1
Gesuch Bürgerschützen	12

p.2 Statuten, so im Gesuche d. zu erwähnend sein.

Statuten Compagnie betr. §1–§16.

Bärenstein 18 Juny 1839

Unterschrift v. 40 Bürgern

L. Gerb Meinhold	Gerhard Benn. Pohlenz	L. Gerb Schmidt
L. Joseph Pohlenz	Joseph Bürg. Pohlenz	L. Gerb Schmidt
Johann Gerb Thierig	L. Joseph Schmidt	L. Gerb Schmidt
L. Gerb Thierig	J. Joseph Hertel	L. Gerb Schmidt
L. Gerb Hermann	J. C. Hertel	L. C. Müller

L. Gerb Hermann/Müll.
J. M. Lochau
Johann Gerb Arnold
JP Wagenknecht
J. J. Langenau
Joh. J. Mauthe
Jo Gerb Lotze
L. Gerb Schneider
Joh. Gottl. Hirsch

p.10 Gesuch an Kgl. Lr. Dir. Stollberg, betreffend. Schluß d. 28 Juni 1839. Der Allerun. Gesuch d. Kgl.

p.12 Vorstand d. Gesuch Lr.

Da kgl. Schützengesetz nur als Provisorium zu betrachten, so bedarf es nun weiter einer Bestätigung der von der zu bildenden Schützen-Compagnie aufzustellenden Statuten. Seine Majestät der König geruhen nicht, anderweitige Bestimmungen, wenn solche zu treffen, sogar Verfügungen, in denen diese Bestätigung dem Vorgesetzten Obrigkeiten einer Schützen-Compagnie gehörig zu ertheilen sind, zu treffen.

Wenngleich nun das Gesuch um Genehmigung einer Bürgerschützen-Gesellschaft, welche nicht Provinzialbürgerschützen-Gesellschaft ist, nicht vorschriftsmäßig eingereicht worden ist.

Dagegen glaubt man doch die Unterschrift einiger Vorgesetzten der Landwirthschaftung der gewöhnl. Bestätigung zu unterwerfen, damit die Genehmigung Gelegenheit, wenn etwas abgeändert oder hinzugefügt werden soll, sogleich an der Vorgesetzten gelangen kann.

Dresden 4 Juli 1839 v. Oberlandesregierung

p.15 Ein Gesuch d. Einrichtung u. Genehmigung der Bürgerschützen-Gesellschaft in Gem. u. Forstrevier Bärenstein, betr. Die Pflichten der Führer u. d. Fahne zu bestimmen, die Verpflichtung der Compagnie auszusprechen u. die Fahne zu Allerhöchster Genehmigung der Fahne der Bürgerschützen-Gesellschaft in Gem. u. Forstrev. Bärenstein einzusenden.

Frage entstand ob bereits Anordnung zu Collegial. Beschl. darauf zu folgen u. ob nicht